

Satzung

zur Festsetzung der Marienquelle einschließlich ihres Einzugsbereiches als geschützter Landschaftsbestandteil auf dem Gebiet der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal

Aufgrund der §§ 22 und 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 346) hat der Gemeinderat Ralbitz-Rosenthal am 02. 12. 1999 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die Marienquelle einschließlich ihres Einzugsbereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal wird nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Der Schutzgegenstand ergibt sich aus der Übersichtskarte und der Festlegung geschützter Bereiche in der Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung der Wasserqualität der Marienquelle aufgrund ihrer religiösen und kulturhistorischen Bedeutung.

§ 3 Verbote

- (1) Folgende Handlungen, die zu einer Verschlechterung oder nachhaltigen Störung der Wasserqualität der Marienquelle führen können, sind verboten:
 1. Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, deren Verwendung in Trinkwasserschutzgebieten nicht zulässig sind
 2. Ausbringung von Gülle
 3. Düngung entgegen den Festlegungen der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996, geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung dünge-mittelrechtlicher Vorschriften vom 16.07.1997
- (2) Alle Handlungen, die zu einer Veränderung des Grundwasserspiegels im Einzugsbereich der Marienquelle führen, sind verboten.

§ 4 Zulässige Handlungen

Zulässig sind die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung des Einzugsbereiches der Marienquelle, soweit sie zu keiner Verschlechterung oder nachhaltigen Störung der Wasserqualität der Marienquelle führen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde Ralbitz-Rosenthal auf Antrag nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

Der Antrag ist schriftlich an die Gemeindeverwaltung Ralbitz-Rosenthal zu stellen.

- (2) Befreiungen werden schriftlich erteilt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung Handlungen vornimmt, die zu einer Verschlechterung oder nachhaltigen Störung der Wasserqualität und zu einer Veränderung des Grundwasserspiegels der Marienquelle führen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosenthal, den 02.12.1999




Ryćer
Bürgermeister

